

Auftraggeber gefertigte Serienerzeugnis. Für Entwicklungsleistungen zur Herstellung von Einzelerzeugnissen gilt § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(5) Die Garantiefrist für Verfahren endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für die erste neu errichtete Anlage, die nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion arbeitet, oder mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste Erzeugnis, das nach diesem Verfahren im Rahmen der geplanten Warenproduktion auf einer bereits bestehenden Anlage hergestellt wurde.

#### §27

(1) Besteht die Entwicklungsleistung in der Erarbeitung eines Verfahrens, dazugehöriger Anwendungsdokumente und Anwendungsprogramme zur Rationalisierung mit Hilfe der Datenverarbeitung, so haben die Partner zu sichern, daß die Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung den langfristigen Konzeptionen für die Anwendung der Datenverarbeitung entsprechen.

(2) Zu den zwischen den Partnern zu vereinbarenden Leistungen können insbesondere gehören:

- die Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten und -bedingungen,
- die Erarbeitung von Projekten und Programmen nach Leistungsstufen,
- die Anpassung bereits vorliegender Projektunterlagen an die zu rationalisierenden Prozeßabläufe,
- die Erarbeitung der Dokumentation.

(3) Zur Sicherung der Qualität haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Sicherung der mehrfachen Anwendung der Ergebnisse,
- die qualitativen Anforderungen an die Dokumentation,
- die Abnahmevoraussetzungen, insbesondere die Tests zum Nachweis der vertragsgerechten Leistung mit Hilfe von praktischen Fallbeispielen sowie die Erprobung der Projektunterlagen.

(4) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dem Auftragnehmer die Parameter zur Beschreibung der zu rationalisierenden Prozesse vorzugeben, die Vorschläge des Auftragnehmers zur Gestaltung des Verfahrens, des Prozeßablaufes und der Organisation zu bestätigen sowie die Leitungsentscheidungen zur Anpassung von Prozeßabläufen an das Verfahren zu treffen.

(5) Die Garantiefrist ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs des zu rationalisierenden Prozesses zu vereinbaren. Sie beginnt mit dem zwischen den Partnern vereinbarten Tage der Nutzung des Verfahrens entsprechend der Anwendungsdokumentation.

### Erprobungsleistungen

#### §28

(1) Übernimmt der Auftragnehmer die Erprobung eines Erzeugnisses oder Verfahrens, so ist er verpflichtet, die Erprobung nach einem vereinbarten Programm durchzuführen und dem Auftraggeber das Erprobungsergebnis zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken, insbesondere den zu erprobenden Gegenstand dem Auftragnehmer zuzuführen und im Erprobungskollektiv mitzuarbeiten sowie das Erprobungsergebnis abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Erprobungsgegenstand zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Erprobung im Verbrauch des Gegenstandes besteht oder nicht

zerstörungsfrei durchgeführt werden kann. Die Partner können über die Rückgabe des Erprobungsgegenstandes etwas anderes vereinbaren.

(3) Wird ein Verfahren erprobt, so sollen die Partner Vereinbarungen über die Verwertung der mit dem Verfahren hergestellten Erzeugnisse treffen.

#### §29

(1) Zeigen sich bei der Erprobung am Erprobungsgegenstand Mängel, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat über den Fortgang der Erprobung zu entscheiden.

(2) Der Auftragnehmer darf, soweit das Erprobungsziel dies nicht erfordert, ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Veränderungen an dem zu erprobenden Gegenstand vornehmen. Er darf Mängel nur dann beseitigen, wenn der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt hat. Die dabei erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen; es sei denn, sie sind die Folge einer vom vereinbarten Erprobungsprogramm abweichenden Erprobung oder einer unsachgemäßen Behandlung des Erprobungsgegenstandes.

(3) Droht durch die Erprobung ein Schaden, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erprobung zu unterbrechen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die Demontage des Erprobungsgegenstandes oder die Analyse des Erprobungsgutes vorzunehmen.

(4) Über das mit der Erprobung verbundene entwicklungsbedingte Risiko sollen die Partner Vereinbarungen treffen. Wird die Erprobung beim späteren Anwender durchgeführt, so soll das Risiko geteilt werden.

### Standardisierungsleistungen

#### §30

(1) Bei der Übernahme von Standardisierungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erarbeitung eines bestätigungsreifen Standardentwurfs oder zur wissenschaftlich-technischen Stellungnahme zu einem Standardentwurf oder zur Überprüfung eines bestehenden Standards. Die Leistung kann sich auch auf Teile eines Standards beziehen. Der Auftraggeber hat an der Erfüllung der vereinbarten Leistung in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(2) Über die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Standardentwürfen sind keine Verträge abzuschließen, wenn die Stellungnahme von staatlichen Organen in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion oder von Betrieben als Einverständniserklärung entsprechend den Rechtsvorschriften\* abgegeben wird.

#### §31

(1) Zur Erarbeitung eines Standardentwurfs sind, soweit erforderlich, insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Zielstellung des Standards unter Berücksichtigung der optimalen Anwendung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der notwendigen Vereinheitlichung der Standards im Rahmen des RGW,
- die Zwischenleistungen,
- die Endleistungen, wie die Übergabe des bestätigungsreifen Standardentwurfs und sonstiger Unterlagen,
- die Art und Weise der einzuholenden Stellungnahmen,

\* Zur Zeit gilt § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 21. September 1967 über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 665).